

Auszug aus dem Bericht Nr. 5, Landtag, vom 18. Januar 2012:

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

**Eingabe Nr.: L 17/832
L 17/838**

Gegenstand:

Aufhebung des Tanzverbots an Feiertagen

Begründung:

Der Petent regt an, das Tanzverbot am Karfreitag und am Totensonntag aufzuheben. Es entspreche nicht mehr der heutigen Lebensrealität. Die genannten Feiertage seien kirchliche Feier- und Trauertage. Sie könnten als Tage der Arbeitsruhe auch ohne ein Tanzverbot zur seelischen Erhebung dienen, wie es das Grundgesetz fordert. Die Abschaffung des Tanzverbots habe keine negativen Folgen. Religionsangehörige könnten ihrem Glauben auch ohne ein Tanzverbot uneingeschränkt und ungestört nachgehen. Das zeige sich auch am Beispiel anderer Länder. Die Aufhebung des Tanzverbots an stillen Feiertagen führe auch zu einer Arbeitsentlastung für Polizei und Stadtamt. Außerdem könnte Bremen damit eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik einnehmen. Die Petition wird von 790 Mitzeichnern unterstützt. Im Rahmen des zu der Petition eingerichteten Internetforums wird darauf hingewiesen, dass das Tanzverbot nur uneinheitlich durchgesetzt werde. Feiertage müssten für alle da sein, unabhängig von der Weltanschauung. Insgesamt solle man zu einem zeitgemäßen Umgang mit Trauer und Tod kommen. Für eine weitere Gängelung der Mehrheit der Bevölkerung durch die Kirchen sei kein Raum mehr.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, dem Ausschuss sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 6 Abs. 1 des bremischen Feiertagsgesetzes sind am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag unter anderem Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, verboten. Darunter fallen auch Tanzveranstaltungen. Die Verbote gelten am Volkstrauertag und am Totensonntag von 4:00 Uhr bis 17:00 Uhr, am Karfreitag von 4:00 Uhr bis 4:00 Uhr des nächsten folgenden Tages. Mit diesen Regelungen wird die ruhige, stille Natur bestimmter kirchlicher und weltlicher Feiertage besonders geschützt. Auch heute nutzen viele Menschen kirchliche Feiertage zur inneren Einkehr und zum Besuch des Gottesdienstes.

Das bremische Feiertagsgesetz stammt aus den fünfziger Jahren. Mittlerweile haben sich die Lebensgewohnheiten und Einstellungen verändert. Vor diesem Hintergrund stellen sich viele Menschen die Frage, ob das Tanzverbot noch zeitgemäß ist und ob es nicht jedem selbst überlassen bleiben sollte, zu entscheiden, wie er diese stillen Feiertage begeht. Angesichts der breiten Zustimmung, die das Anliegen des Petenten erfahren hat, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass eine breitere politische Diskussion erforderlich ist. Deshalb sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.